BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET IX „AN DER ALTÖTTINGER STRASSE"

STADT MÜHLDORF L ... RF

V. PLANVERFASSER:
ORTSPLANUNGSSTELLE
FÜR OBERBAYERN
MÜNCHEN, DEN 21.3. 1966

MASSTAB
1:1000

FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan für das Teilgebiet IX "AN DER ALTÖTTINGER STRASSE", von der Regierung von Oberbayern am 04.04.1967 genehmigt, wird folgendermaßen geändert:

Der Buchstabe A auf den überbaubaren Grundstücksflächen in dem Bereich, der mit den Planzeichen ▬ ▬ ▬ umfahren ist (Teilbereich Pernitzstraße), wird durch den Buchstaben E ersetzt.
Das Planzeichen ▬ ▬ ▬ setzt die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Bebauungsplanänderung fest.

Landratsamt Mühldorf a.Inn
Eing. 14.MAI 1984
Nr. ...

E Gebäudetyp E: als Höchstgrenze Erdgeschoß, Dachgeschoßausbau zulässig.

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 22 - 28 °

Dachdeckung: Pfannen braun

Wandhöhe: nicht über 4,00 m ab natürlicher Geländeoberfläche.

Sockelhöhe: nicht über 0,30 m ab Straßen- bzw. Gehsteigoberkante, gemessen am niedrigsten Punkt, vorgelagert dem Baukörper (OK fertiger Fußboden).

Dachaufbau: unzulässig

Dachüberstände:
Ortgang: von 0,00 m bis 1,00 m
Traufe: von 0,00 m bis 1,00 m

Rundfunk- und Fernsehaußenantennen sind unzulässig, wenn sie durch andere technische Einrichtungen (z.B. Unterdachantenne) gleichwertig ersetzbar sind. Bestehende Rundfunk- und Fernsehaußenantennen werden von diesem Verbot nicht erfaßt.

Garagen und Nebengebäuden mit Satteldach, die Dachneigung ist dem Hauptgebäude anzupassen.

		GEÄ AM	ANLASS	VOM
GEZ		09.03.1984	GR-BA.BESCH.	07.03.1984
GEPR		20.03.1984	STADTRA.BESCH.	15.03.1984
GOA	UzV			

BEBAUUNGSPLAN

TEILGEBIET II

„AN DER ALTÖTTINGER STR."

(ÄNDERUNGSPLAN TEILBEREICH PEGNITZSTR.)

STADT MÜHLDORF A.INN REG. BEZ. OBERBAYERN
LANDKREIS MÜHLDORF A.INN

1. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz

vom ..... bis .....

im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auflegung wurden am ..... ortsüblich durch Anschlag ..... bekanntgemacht.

Mühldorf a. Inn, den .....

Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 16.3.84 den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz und Artikel 91 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, den 16.5.1984

Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt .....

(Das Landrat.amt ..... hat den Bebauungsplan mit Genehmigung vom ..... Nr. ..... gemäß § 11 Bundesbaugesetz (in Verbindung mit § 6 der Verordnung vom 23.10.1968 i. d. Fassung vom 25.11.1969 - GVBl. Nr. 19) genehmigt.

Landratsamt Mühldorf a.Inn
Eing. 14.MAI 1984
Nr. ...

..... den .....

I.A.

4. INKRAFTTRETEN

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat am 11.05.1984 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Mühldorf a. Inn, den 14.05.1984

Federer
1.Bürgermeister

ENTWURF: STADTBAUAMT MÜHLDORF A.INN

STADTBAUMEISTER

MÜHLDORF A.INN, DEN 09 MÄRZ 1984

Bürgermeister

BP 073 04